

# Reglement Lager, Projekttag und Reisen

Datum 29. März 2021

Ordnungsnummer 410.12

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Klassenlager</b>	<b>4</b>
Art. 1 Anzahl	4
Art. 2 Dauer	4
Art. 3 Teilnahme	4
Art. 4 Regelverstösse	4
Art. 5 Bewilligung	4
Art. 6 Kosten	4
Art. 7 Leitung	4
Art. 8 Entschädigungen	5
<b>II. Schneesportlager</b>	<b>5</b>
Art. 9 Beschreibung	5
Art. 10 Dauer	5
Art. 11 Teilnahme	5
Art. 12 Regelverstösse	5
Art. 13 Bewilligung	5
Art. 14 Kosten	5
Art. 15 Leitung	6
Art. 16 Entschädigungen	6
Art. 17 Jugend und Sport (J+S)	6
<b>III. Projekttag und Projektwochen</b>	<b>6</b>
Art. 18 Dauer	6
Art. 19 Bewilligung	6
Art. 20 Kosten	6
Art. 21 Entschädigungen	6
<b>IV. Schulreisen / Abschlussreisen</b>	<b>6</b>
Art. 22 Beschreibung	6
Art. 23 Teilnahme	6
Art. 24 Bewilligung	7
Art. 25 Kosten	7
<b>V. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 26 Reisegebiet	7
Art. 27 Unterkunft	7
Art. 28 Rekognoszieren	7
Art. 29 Abrechnung	7
Art. 30 Versicherung	7



<b>VI. Besondere Regelung für Fachlehrpersonen</b>	<b>7</b>
Art. 31 Schulreisen	7
Art. 32 Klassenlager	7
Art. 33 Ersatz bei Abwesenheit	7
<b>VII. Inkraftsetzung</b>	<b>8</b>
Art. 34 Inkraftsetzung	8



## I. Klassenlager

### Art. 1 Anzahl

Im Zyklus 2 (5. oder 6. Klasse) und im Zyklus 3 kann jeweils ein Klassenlager durchgeführt werden.

### Art. 2 Dauer

Ein Klassenlager umfasst höchstens sechs Werktage.

### Art. 3 Teilnahme

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Klassenlager teilnehmen, sind verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen. Für die Genehmigung von Dispensationen vom Klassenlager ist die Schulleitung zuständig.

### Art. 4 Regelverstösse

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Lagerregeln verstossen, können entsprechend der Einverständniserklärung der Eltern von der Lehrperson nach Hause geschickt werden. Diese Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für den Rest der Lagerdauer den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

### Art. 5 Bewilligung

Das Lagerbudget und das Lagerprogramm müssen der Schulleitung mindestens vier Schulwochen vor dem Stattfinden des Lagers zur Bewilligung vorgelegt werden. Das Lagerprogramm beinhaltet alle Angaben über Dauer, Daten, Unterrichtsziele, Ausflüge, Besichtigungen, Transportmittel, Unterkunft, Schülerzahl und Begleitpersonen. Die Schulleitung erstellt einen allfällig erforderlichen Vertretungsplan für alle Lehrpersonen, die mit ins Klassenlager fahren.

### Art. 6 Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten eines Klassenlagers trägt die Schule, wobei von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag gemäss § 11 Abs. 3 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG)<sup>1</sup> verlangt wird.

<sup>2</sup> Die Kosten pro Schülerin oder Schüler dürfen nach Abzug des Verpflegungsbeitrages auf der Primarstufe maximal CHF 450.00 und auf der Sekundarstufe maximal CHF 550.00 betragen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers Finanzen der Schulpflege.

<sup>3</sup> Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Höhe des zu leistenden Verpflegungsbeitrages reduziert werden. Allfällige Gesuche werden von der Schulverwaltung bearbeitet und dem Ressortvorsteher Finanzen zur Entscheidung vorgelegt. Anspruch auf eine Reduktion des Verpflegungsbeitrages haben nur Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen.

<sup>4</sup> Ein Anspruch wird aufgrund des steuerbaren Einkommens plus 10 % des steuerbaren Vermögens (Summe wird fortan bezeichnet als „ergänztetes Einkommen“) der mit den schulpflichtigen Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten festgelegt. Massgebend sind die letzten definitiven Steuerdaten.

<sup>5</sup> Die Grenzwerte und Unterstützungsprozentsätze für die Bezugsberechtigung sind:

Stufe	Ergänztetes Einkommen	Subventionierungsgrad
Stufe 1	CHF 0.00 - 30'000.00	70 %
Stufe 2	CHF 30'001.00 - 50'000.00	50 %
Stufe 3	CHF 50'001.00 - 65'000.00	30 %
Stufe 4	> CHF 65'000.00	0 %

### Art. 7 Leitung

Das Klassenlager wird von einer Hauptleitung, in der Regel der Klassenlehrperson, geführt und von mindestens 1 Hilfsperson begleitet. Das Klassenlager wird von einer Frau und einem Mann begleitet. Bei Selbstverpflegung wird eine zusätzliche Person für die Küche mitgenommen.

<sup>1</sup> LS 412.100



## Art. 8 Entschädigungen

<sup>1</sup> Lehrpersonen mit einem Vollpensum (100 % BG) erhalten für ihre Arbeit im Klassenlager keine zusätzliche Entschädigung.

<sup>2</sup> Für teilzeitangestellte Lehrpersonen mit Hauptleitungsfunktion wird die Anzahl der zum Vollpensum ‚fehlenden‘ Lektionen mit dem jeweils gültigen Vikariatsansatz entschädigt.

<sup>3</sup> Teilzeitangestellte Lehrpersonen und andere Personen ohne Hauptleitungsfunktion erhalten eine Entschädigung pro Tag (betrifft bei Lehrpersonen nur Tage, an denen sie nicht unterrichten):

Tagesansatz Hilfsleitung:	CHF	150.00	Halbtagesansatz:	CHF	75.00
Tagesansatz Küche:	CHF	200.00	Halbtagesansatz:	CHF	100.00

## II. Schneesportlager

### Art. 9 Beschreibung

Sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarschule kann ein Schneesportlager durchgeführt werden. Dieses findet während der Sportferien statt. Die Teilnahme ist freiwillig.

### Art. 10 Dauer

Das Lager dauert in der Regel von Sonntag/Montag bis Freitag/Samstag.

### Art. 11 Teilnahme

<sup>1</sup> Am Schneesportlager der Primarschule können alle Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klassen teilnehmen. Bei freien Plätzen können auch die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse teilnehmen.

<sup>2</sup> Am Schneesportlager der Sekundarschule können alle Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler teilnehmen.

### Art. 12 Regelverstösse

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Lagerregeln verstossen, können entsprechend der Einverständniserklärung der Eltern von der Lehrperson nach Hause geschickt werden.

### Art. 13 Bewilligung

Das Lagerbudget und das Lagerprogramm müssen der Schulleitung mindestens vier Schulwochen vor dem Stattfinden des Lagers zur Bewilligung vorgelegt werden. Das Lagerprogramm beinhaltet alle Angaben über Dauer, Daten, Transportmittel, Unterkunft, Teilnehmerzahl, Begleitpersonen und Kosten.

### Art. 14 Kosten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten des Schneesportlagers. Der Elternbeitrag für die Teilnahme am Schneesportlager wird auf Antrag der Schulleitung jährlich durch die Schulpflege festgelegt und auf der Website der Schule veröffentlicht. Angestrebt wird eine Kostenaufteilung von 50/50 (Eltern/Schule).

<sup>2</sup> Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Höhe des zu leistenden Elternbeitrages reduziert werden. Allfällige Gesuche werden von der Schulverwaltung bearbeitet und dem Ressortvorsteher Finanzen zur Entscheidung vorgelegt. Anspruch auf eine Reduktion des Elternbeitrages haben nur Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen.

<sup>3</sup> Ein Anspruch wird aufgrund des steuerbaren Einkommens plus 10 % des steuerbaren Vermögens (Summe wird fortan bezeichnet als „ergänztetes Einkommen“) der mit den schulpflichtigen Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten festgelegt. Massgebend sind die letzten definitiven Steuerdaten.

<sup>4</sup> Die Grenzwerte und Unterstützungsprozentsätze für die Bezugsberechtigung sind:

Stufe	Ergänztetes Einkommen	Subventionierungsgrad
Stufe 1	CHF 0.00 - 30'000.00	70 %
Stufe 2	CHF 30'001.00 - 50'000.00	50 %
Stufe 3	CHF 50'001.00 - 65'000.00	30 %
Stufe 4	> CHF 65'000.00	0 %



#### Art. 15 Leitung

Eine Person führt das Lager als Hauptleiter/in. Zusätzlich soll pro 7 Kinder eine weitere Hilfsleiter/in mitgenommen werden. Mit weniger als 15 Kindern wird das Schneesportlager nicht durchgeführt. Bei Selbstverpflegung wird eine zusätzliche Person für die Küche mitgenommen. Ab 30 Personen kann eine weitere Person für die Küche mitgenommen werden.

#### Art. 16 Entschädigungen

Lagerleitung und Hilfspersonen erhalten eine Entschädigung:

Tagesansatz Lagerleitung:	CHF 200.00	Halbtagesansatz:	CHF 100.00
Tagesansatz Hilfsleitung:	CHF 150.00	Halbtagesansatz:	CHF 75.00
Tagesansatz Küche:	CHF 200.00	Halbtagesansatz:	CHF 100.00

#### Art. 17 Jugend und Sport (J+S)

Sneesportlager sind nach Möglichkeit entsprechend den Voraussetzungen von J+S durchzuführen. Die Hauptleitung ist für die Anmeldung als J+S-Lager verantwortlich. Allfällige J+S-Beiträge verbleiben bei der Schule.

### III. Projekttag und Projektwochen

#### Art. 18 Dauer

Pro Schuljahr und Klasse stehen höchstens sechs Projekttag zur Verfügung. Als Projekttag gelten Veranstaltungen, für deren Durchführung zusätzliche Kosten entstehen. Die traditionell gewachsenen Anlässe (z.B. Sporttag) gelten nicht als Projekttag. Fünf Projekttag können zu einer Projektwoche zusammengefasst werden.

#### Art. 19 Bewilligung

<sup>1</sup> Das Budget und das Programm eines Projekttag bzw. einer Projektwoche muss der Schulleitung mindestens vier Schulwochen vor dem Stattfinden zur Bewilligung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Ausgaben für Projekttag bzw. Projektwochen sind bei den Konten 2110.3171.00 (Kindergarten), 2120.3171.00 (Primarstufe) und 2130.3171.00 (Sekundarstufe) zu budgetieren.

#### Art. 20 Kosten

Die Schule trägt die Kosten der Projekttag bzw. Projektwochen. Honorare für externe Kursleitungen werden durch die Schule getragen. Bei Projektveranstaltungen mit Übernachtung wird von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag gemäss § 11 Abs. 3 des VSG verlangt.

#### Art. 21 Entschädigungen

Teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen werden mit CHF 60.00 pro zusätzlich erteilter Lektion entschädigt. Hilfspersonen erhalten einen Tagesansatz von CHF 150.00. Der Halbtagesansatz beträgt CHF 75.00.

### IV. Schulreisen / Abschlussreisen

#### Art. 22 Beschreibung

Schulreisen werden in den Schuljahren durchgeführt, in denen kein Klassenlager stattfindet. Eine Abschlussreise kann sowohl zum Ende der Primarschulzeit als auch zum Ende der Sekundarschulzeit stattfinden.

#### Art. 23 Teilnahme

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Schul- bzw. Abschlussreise teilnehmen, sind verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen. Für die Genehmigung von Dispensationen von Schul- und Abschlussreisen ist die Schulleitung zuständig.



#### **Art. 24 Bewilligung**

- <sup>1</sup> Das Reisebudget und das Reiseprogramm müssen der Schulleitung mindestens vier Schulwochen vor dem Stattfinden der Reise zur Bewilligung vorgelegt werden.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung erstellt einen allfällig erforderlichen Vertretungsplan für die Lehrpersonen, die an der Schul- bzw. Abschlussreise teilnehmen.

#### **Art. 25 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Kosten für Schulreisen trägt die Schule.
- <sup>2</sup> Bei Abschlussreisen leistet die Schule einen finanziellen Beitrag in Höhe von höchstens CHF 50.00 pro Schülerin und Schüler. Darüberhinausgehende Kosten müssen von den Klassen selbst finanziert werden.
- <sup>3</sup> Bei Schulreisen mit Übernachtung wird von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag gemäss § 11 Abs. 3 des VSG verlangt.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 26 Reisegebiet**

Als Reisegebiet gilt die gesamte Schweiz.

#### **Art. 27 Unterkunft**

Geschlechtergetrennte Schlafräume sind die Regel. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich (z.B. SAC-Hütte), muss dies an einem vorgängigen Elternabend besprochen werden. Nicht anwesende Eltern müssen darüber schriftlich informiert werden.

#### **Art. 28 Rekognoszieren**

Für Rekognoszierungen (Klassen- und Schneesportlager) steht ein Betrag in Höhe von maximal CHF 300.00 zur Verfügung. Für sämtliche Auslagen müssen Belege vorgelegt werden. Die Rekognoszierungskosten werden in die Lagerabrechnung aufgenommen.

#### **Art. 29 Abrechnung**

Die Abrechnung muss innert 4 Wochen nach Beendigung der Schulleitung vorgelegt werden. Alle Ausgaben sind mit Belegen auszuweisen.

#### **Art. 30 Versicherung**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht durch die Schule versichert. Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Diese Tatsache ist den Erziehungsberechtigten zwingend vorgängig schriftlich mitzuteilen.

## **VI. Besondere Regelung für Fachlehrpersonen**

#### **Art. 31 Schulreisen**

- <sup>1</sup> Jede Fachlehrperson kann eine oder mehrere ihrer Klassen pro Schuljahr während maximal 3 Tagen begleiten, sofern sie an diesen Tagen die jeweilige Klasse unterrichtet.
- <sup>2</sup> Für eine Begleitung an freien Halbtagen erfolgt keine Entschädigung.

#### **Art. 32 Klassenlager**

Jede Fachlehrperson kann pro Schuljahr maximal eine ihrer Klassen ins Klassenlager begleiten. Nimmt eine Fachlehrperson an einem Klassenlager teil, kann sie im selben Schuljahr keine Klassen mehr auf deren Schulreise begleiten.

#### **Art. 33 Ersatz bei Abwesenheit**

Klassenlehrpersonen, die durch die Abwesenheit einer Fachlehrperson betroffen sind, müssen rechtzeitig informiert werden. Die durch die Abwesenheit der Fachlehrperson ausfallenden Stunden werden von der Klassenlehrperson oder einer Vikarin / einem Vikar übernommen. Allfällige zusätzlich entstehende Lohnkosten übernimmt die Schule.



## VII. Inkraftsetzung

### Art. 34 Inkraftsetzung

Mit Schulpflegebeschluss vom 29. März 2021 wird das Reglement Klassenlager, Schneesportlager, Projekttag, Projektwochen, Schul- und Abschlussreisen vom 19. Mai 2014 per Ende Schuljahr 2020/21 ausser Kraft und das vorliegende Reglement auf das Schuljahr 2021/22 in Kraft gesetzt. Änderungen zum vorliegenden Reglement müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

### Schulpflege Weisslingen

**Marianne Bachofner**  
Schulpflegepräsidium

**Nadine Schönenberger**  
Kommunikation, Gesellschaft, Kultur